

Bundeskanzleramt

Bundesamt für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat



Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

9. April 2026

Stellungnahme des BSI e. V. zur Reformempfehlung Nr. 66 (Erster Bericht der Finanzkommission Gesundheit) - Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 270 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Konzerne vertritt, möchten wir uns im Zusammenhang mit dem ersten Bericht der Finanzkommission Gesundheit und der darin enthaltenen Reformempfehlung Nr. 66 zur Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke wie folgt an Sie werden:

Zwar bezieht sich die Empfehlung ausdrücklich auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke. Gleichwohl erscheint es aus unserer Sicht bereits jetzt angezeigt klarzustellen, dass

- Liköre,
- andere zuckerhaltige Spirituosen/spirituosenhaltige Getränke sowie
- gezuckerte alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu Spirituosen („No-/Low-Alternativen“)

von etwaigen zukünftigen Überlegungen zu einer Zuckerbesteuerung unbedingt ausgenommen werden sollten.



Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



1. Liköre

Für Liköre gelten im Hinblick auf Mindestzuckergehalte spezifische verbindliche Vorgaben des EU-Spirituosenrechts [vgl. Anhang I, Kategorien 33-40 der Verordnung (EU) 2019/787].

Vorgeschrieben ist ein **Mindestgehalt an süßenden Erzeugnissen**, ausgedrückt als Invertzucker,

- bei Kirsch- oder Sauerkirschlikör, dessen Ethylalkohol ausschließlich aus Kirsch- oder Sauerkirschbrand besteht, in Höhe von 70 g je Liter Fertigware;
- bei Likören, die ausschließlich mit Enzian oder einer ähnlichen Pflanze oder mit Wermut aromatisiert werden, in Höhe von 80 g je Liter Fertigware und
- bei allen übrigen Likören in Höhe von 100 g je Liter Fertigware vorgeschrieben.

Der Einsatz von Süßstoffen (einschließlich Zuckeralkoholen) ist ausgeschlossen, da Spirituosen aus überwiegend natürlichen Zutaten, insbesondere aus natürlichen süßenden Erzeugnissen, hergestellt werden müssen [vgl. Art. 4 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2019/787]. Diese Vorgabe gewährleistet Authentizität, Qualität und Ansehen dieser unionsrechtlich geschützten Spirituosenkategorie und sollte auch künftig unverändert gelten.

Vor diesem Hintergrund greift das Argument, Hersteller könnten bei Einführung einer Zuckersteuer den Zuckergehalt ihrer Produkte freiwillig reduzieren, für Liköre nicht. Eine rechtliche Anpassung ist rechtlich ausgeschlossen, solange die bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben fortgelten. Es ist zudem nicht damit zu rechnen, dass die maßgeblichen Regelungen der Verordnung (EU) 2019/787 in absehbarer Zeit geändert werden.

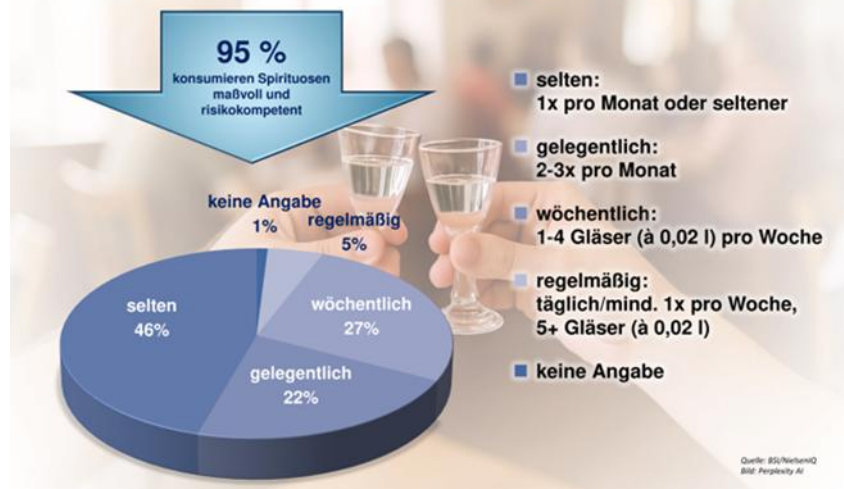
2. Sonstige Spirituosen/spirituosenhaltige Getränke

Die Empfehlung Nr. 66 adressiert ausdrücklich zuckergesüßte Erfrischungsgetränke, die typischerweise in größeren Mengen konsumiert werden, der alltäglichen Flüssigkeitszufuhr dienen und damit einen potenziell relevanten Beitrag zur Zuckeraufnahme leisten.

Im Hinblick auf Liköre sowie alle anderen zuckergesüßten Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränke ist dagegen zu bedenken, dass es sich hierbei stets um Ausnahmegetränke handelt, die nachweislich **anlassbezogen und überwiegend maßvoll konsumiert** werden. Die Einbeziehung dieser Produkte in die Überlegungen zur Einführung einer Zuckersteuer würde in erster Linie verantwortungsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher belasten, zumal 95 Prozent der erwachsenen Konsumenten, die Spirituosen trinken, diese Getränke maßvoll und risikokompetent genießen:

Spirituosen-Konsummuster in Deutschland

71 % der Befragten über 18 Jahren haben Spirituosengetränke genossen – davon:



Vor diesem Hintergrund leisten Spirituosengetränke weder einen relevanten Beitrag zur täglichen Zuckeraufnahme noch tragen sie signifikant zur Entstehung von zuckerbedingten Krankheiten (einschließlich Adipositas) und daraus resultierenden Gesundheitskosten bei. Eine Einbeziehung dieser Produkte in eine Zuckerbesteuerung wäre daher nicht geeignet, die verfolgten gesundheitspolitischen Ziele zu erreichen.

4. „No-/Low-Alternativen“

Auch eine Berücksichtigung alkoholfreier und alkoholreduzierter Alternativen zu Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken in der Zuckersteuerdebatte wäre verfehlt:

Diese Produkte orientieren sich geschmacklich und funktional an klassischen Spirituosen, enthalten zur Nachbildung des typischen Geschmacksprofils ebenfalls Zucker und werden – wie ihre alkoholhaltigen Pendanten – nicht als Erfrischungsgetränke, sondern ausschließlich als Alternativen zu Spirituosen, d. h. ebenfalls als **anlassbezogene Genussmittel**, konsumiert.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich bewusst für alkoholfreie Alternativen entscheiden, würden zudem durch eine Zuckersteuer auf diese Produkte schlechter gestellt, was das gesundheitspolitisch und gesellschaftlich unterstützte Ziel der Förderung alkoholfreier Alternativen konterkarieren würde.

5. Fazit

Sollte sich künftig eine Mehrheit im Deutschen Bundestag und gegebenenfalls im Bundesrat für die Einführung einer Zuckersteuer aussprechen, wäre unbedingt sicherzustellen, dass die oben genannten Produkte nicht in die Debatte einbezogen werden, um unbeabsichtigte Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen